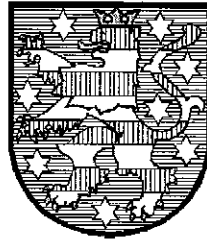


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn A ,

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. ,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

**wegen**

Dublin-Verfahren  
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Berichterstatter

am 2. März 2023 **beschlossen:**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers, Az. 7 K 2612/22 We, gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.11.2022 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
  2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
-

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **G r ü n d e :**

Über den Antrag entscheidet im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Berichterstatter als Einzelrichter nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG).

A. Der in der Antragschrift vom 18.11.2022 formulierte Antrag des Antragstellers ist dahingehend auszulegen, dass er einen Antrag beschränkt auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (nur) gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides begehrt (§ 88 VwGO). Für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen sämtliche Regelungen im streitgegenständlichen Bescheid würde ihm das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, da er sein Rechtsschutzziel durch einen beschränkten Antrag ebenfalls erreichen kann.

B. Der Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die im verfahrensgegenständlichen Bescheid angeordnete Abschiebung des Antragstellers nach Polen hat in der Sache Erfolg.

Nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung anordnen, sofern der Suspensiveffekt – wie hier – kraft Gesetz nicht eintritt (§ 75 Abs. 1 AsylG). Das Gericht trifft dabei eine Ermessensentscheidung, bei welcher das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung einerseits gegen das Interesse des betroffenen Antragstellers, vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung von dessen Vollziehung verschont zu bleiben, andererseits abzuwägen ist. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ausgehend davon überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse gegenüber dem privaten Anordnungsinteresse, wenn die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung bei der im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtmäßig ist und den davon betroffenen Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt. Ist jedoch eine offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bei der vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht zu bejahen oder sind ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes erkennbar, verbleibt es bei der allgemeinen Interessenabwägung

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.01.2017, Az.: 2 BvR 2013/16, Rn: 17 a. E., 18 – Fundstelle: juris).

Vorliegend bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtene Bescheid vom 02.11.2022, sodass das Bleibeinteresse des Antragstellers vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache (Az.: 7 K 2612/22 We) im Gebiet der Antragsgegnerin bleiben zu dürfen das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin, überwiegt.

Nach der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung ist die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung nach Polen zu beanstanden.

Eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt voraus, dass ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abgeschoben werden soll. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag (als) unzulässig (abzulehnen), wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L180 vom 26.06.2013, S. 31) - Dublin-III-VO - für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Das Bundesamt hat den Asylantrag des Antragstellers zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 AsylG als unzulässig abgelehnt.

Polen ist nach den Vorschriften der Dublin-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig. Der Antragsteller hat in seiner Anhörung vor dem Bundesamt selbst eingeräumt, vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in Polen Flüchtlingschutz beantragt zu haben. Polen hat mit Schreiben vom 14.10.2022 seine Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages des Antragstellers unter Bezugnahme auf Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin-III-VO erklärt.

Die Frist zur Überstellung des Antragstellers nach Polen ist auch noch nicht abgelaufen. Die Überstellungsfrist beträgt sechs Monate (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Polen hat am 14.10.2022 einer Rückübernahme des Antragstellers zugestimmt.

Es liegen auch keine systemischen oder allgemeinen oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen im Rückübernahmestaat Polen vor.

Art. 20 ff Dublin-III-VO, Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG und § 34a AsylG liegt die Annahme zugrunde, dass die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention in allen Mitgliedstaaten der EU sichergestellt ist. Eine Durchbrechung dieses Konzeptes der normativen Vergewisserung kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass ein Asylbewerber von einem Sonderfall betroffen ist, der von dem „Konzept der normativen Vergewisserung“ bzw. dem „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens“ nicht erfasst wurde. Von einem solchen Ausnahmefall kann nur dann ausgegangen werden, wenn es ernstzunehmende, durch Tatsachen gestützte Gründe dafür gibt, dass in dem Mitgliedstaat, in den abgeschoben werden soll, in verfahrensrechtlicher oder materieller Hinsicht nach aktuellen Erkenntnissen kein hinreichender Schutz gewährt wird. Die Annahme eines Sonderfalls rechtfertigt sich somit nur dann, wenn sich der Mitgliedstaat von den nach diesem Konzept als generell eingehalten vermuteten Verpflichtungen gelöst hat, also die allgemeinen europaweit vereinbarten Mindeststandards aufgrund von innerstaatlichen systemischen Mängeln des Asylverfahrens und / oder der Aufnahmebedingungen nicht mehr gewährleistet bzw. gewährleisten kann. Im Hinblick auf die Ziele und das System der Dublin-III-Verordnung genügt hierfür aber nicht jeder Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention oder die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Richtlinien 2003/9/EG, 2004/83/EG und 2005/85/EG, sondern es ist vielmehr erforderlich, dass das Asylverfahren und / oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische, dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht unbekannte Mängel aufweisen, die für den Asylbewerber die tatsächliche Gefahr begründen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem ersuchten Mitgliedstaat im Sinne von Art. 4, Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. dem Artikel 3 EMRK ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Aktenzeichen C 411/10 und Aktenzeichen C 493/10; VG Osnabrück, Beschluss vom 10.04.2013, Az.: 5 B 48/13).

Ein solcher Ausnahmefall ist für das Gericht zu dem für die Entscheidung nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt hinsichtlich der Verhältnisse in Polen nicht erkennbar.

Derartige gravierende aktuelle systemische Mängel im Asylverfahren in Polen lassen sich den Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass sowohl die Unterbringung als auch die Versorgung von Flüchtlingen in Polen den europarechtlichen Mindestanforderungen entspricht.

Zwar hat Polen mit Rundschreiben vom 25.02.2022 an alle Dublin-Einheiten der EU mitgeteilt, dass Überstellungen von Personen im Rahmen der Dublin III-VO ab 28.02.2022 aufgrund

der Situation in der Ukraine nicht mehr entgegen genommen würden. Die Republik Polen hat damit gezeigt, dass sie selbst Zweifel daran hatte, angesichts der Belastungen durch den massiven Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine, die Personen, die ihr nach der Dublin III-VO überstellt werden sollten, angemessen in Empfang zu nehmen, zu betreuen, unterzubringen und einem adäquaten Verfahren zur Klärung ihrer Asylgründe zuzuführen (so VG Weimar, 7. Kammer, vgl. etwa Beschluss vom 14.06.2022, Az.: 7 E 755/22 We). Inzwischen ist jedoch eine Entspannung der Lage der Flüchtlinge aus der Ukraine in Polen eingetreten, da viele Flüchtlinge aus der Ukraine in andere Staaten weiter gereist sind und über 1 Millionen ukrainische Staatsangehörige in die Ukraine zurückgekehrt sind (vgl. UNHCR, unhcr.org, Ukraine). Eine Überforderung staatlicher Strukturen ist nicht mehr zu erkennen. Dementsprechend hat die Republik Polen mit Schreiben vom 23.06.2022 erklärt, dass Polen ab 01.08.2022 Überstellungen von Personen nach der Dublin III-VO wieder annehmen wird. Damit zeigt Polen, dass es sich nach eigener Einschätzung nunmehr wieder in der Lage sieht, Personen, die aufgrund der Regelungen der Dublin III-VO überstellt werden sollen, angemessen in Empfang zu nehmen, zu betreuen, unterzubringen und einem adäquaten Verfahren zur Klärung ihrer Asylgründe zuzuführen. Der Antragsteller hat demgegenüber in seiner Anhörung vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren nicht darlegen können, dass die Lebensbedingungen in Polen für Dublin-Rückkehrer so schlecht sind, dass eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestünde oder systemische Mängel bei der Prüfung des Asylvorbringens des Antragstellers aufträten. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass er als homosexueller Flüchtlingsschutzsuchender in Polen nicht als vulnerable Person behandelt wurde, u. a. in einem Schlafsaal mit vielen heterosexuellen Männern untergebracht war und auch nicht von einem Sonderbeauftragten angehört worden ist, ist er darauf zu verweisen, dass den polnischen Behörden seine Homosexualität unbekannt geblieben ist, da er sich nach seinem eigenen Vorbringen insoweit nicht geoutet hat. Folglich war es dem polnischen Staat nicht möglich, auf das ggf. bestehende besondere Schutzbedürfnis des Antragstellers Rücksicht zu nehmen. Es lassen sich den auch vom Antragsteller zitierten Erkenntnisquellen zwar Diskriminierungen von LGBTI-Personen in Polen in der Gesellschaft und in der Politik entnehmen, den Quellen lässt sich jedoch nicht eine den Grad des Art. 3 EMRK erreichende schwerwiegende Verletzung der Rechte von LGBTI-Antragsteller im Asylverfahren polnischer Behörden entnehmen.

Auch der Umstand, dass es Erkenntnisquellen gibt, wonach überstellte Personen in Polen in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden, ändert nichts daran.

Denn Personen werden nach dem polnischen Ausländergesetz in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung untergebracht, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Asylantragsteller einen Bescheid mit der Verpflichtung erhält, Polen zu verlassen, ohne dass ein Ausreisetermin bestimmt wird oder der Ausländer eine Entscheidung (einen Bescheid) mit einer Ausreiseverpflichtung bekommen hat, ohne dass ein Ausreisetermin bestimmt wurde. Ausländer, die Flüchtlingsschutz beantragen, dürfen nur in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, wenn es Zweifel an ihrer Identität gibt, eine Identitätsfeststellung erfolgen muss oder sie das Flüchtlingsverfahren missbrauchen und die Gefahr des Untertauchens besteht oder sie eine Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit und des Lebens einer anderen Person oder eine Gefahr für Schutz und Sicherheit des Landes darstellen. Personen, deren Zustand es nicht erlaubt, sie in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen, werden nicht in geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Eine kranke Person wird ärztlich untersucht und der behandelnde Arzt stellt fest, ob es aufgrund des Gesundheitszustandes der Person zumutbar ist, sie dort unterzubringen. Die geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen unterstehen dem polnischen Grenzschutz. Will dieser eine Person in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung unterbringen, so muss er einen Antrag beim zuständigen Gericht stellen und ein Gericht entscheidet, ob die Person in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird.

Die Unterbringung von Flüchtlingsschutzsuchenden in geschlossenen Einrichtungen in Polen erreicht zur Überzeugung des Gerichts noch nicht den Grad einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. Es liegt in der Natur der Sache, dass geschlossene Unterkünfte nicht nach Belieben von den dort untergebrachten Personen verlassen werden können. Die Unterbringung dort ist jedoch zum einen gesetzlich normiert, zeitlich begrenzt und unterliegt einem Richtervorbehalt. Auch in geschlossenen Einrichtungen untergebrachte Personen haben nach dem polnischen Flüchtlingsgesetz während des Flüchtlingsverfahrens die Möglichkeit kostenlose Rechtsberatung und Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen. Auch in geschlossenen Einrichtungen steht medizinisches Personal zur Verfügung und, wenn auch nur zeitlich eingeschränkt, auch ein Psychologe. Wenn der Antragsteller mit den Lebensumständen in der Unterbringung nicht zufrieden wäre, so stünde ihm die Möglichkeit offen, sich an das Gericht zu wenden, das seine Unterbringung dort bestätigt hat oder Beschwerde, ggf. über die ihm zustehende kostenlose Rechtshilfe einzulegen.

All dies zusammen lässt für das Gericht nicht den Schluss zu, dass die Lebensbedingungen in einer geschlossenen Einrichtung in Polen so schlecht sind, dass eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung für den Antragsteller im Falle einer Rück-

kehr in die Republik Polen bei einer unterstellten Unterbringung in einer geschlossenen Unterkunft bestünde.

Die Antragsgegnerin hat, wie sich der Begründung des streitgegenständlichen Bescheides vom 02.11.2022 auf Seite 12 entnehmen lässt, auch geprüft, ob sie ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ausübt und kam zu dem Schluss, dass außergewöhnliche humanitäre Gründe in der Person des Antragstellers nicht ersichtlich seien. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung.

Von besonderer Bedeutung bei Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an die Begründungspflicht, ohne die eine Kontrolle des Ermessens der Behörde durch das Gericht weiterhin illusorisch wäre. Je Größer der Ermessensspielraum ist, desto strenger sind dabei die Anforderungen an die Begründungspflicht. Das Fehlen einer dem § 39VwVfG entsprechenden Begründung stellt regelmäßig ein Indiz für eine fehlerhafte Ermessensausübung dar (vgl. Kopp/Schenk, Verwaltungsgerichtsordnung, § 114, Rn. 48 m. w. N.).

Vorliegend hat das Bundesamt im streitgegenständlichen Bescheid darauf abgestellt, dass nur „außergewöhnliche humanitäre Gründe“ die Antragsgegnerin veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben - eine Einschränkung, die der Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht enthält. Zum anderen führt das Bundesamt zur Begründung, weshalb das Selbsteintrittsrecht nicht ausgeübt werde zwar aus: „Der Antragsteller macht keine Umstände geltend, die seine besondere Angewiesenheit auf den Aufenthalt im Bundesgebiet und somit ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis begründen könnten. Solche Umstände sind auch von Amts wegen nicht erkennbar“.

Vorliegend hat der Antragsteller im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt jedoch erwähnt, er sei homosexuell. An dieser Stelle wurde seine Anhörung abgebrochen und auf seine Anhörung durch einen Sonderbeauftragten verwiesen (die jedoch nicht erfolgt ist). Der Antragsteller hat in seiner Anhörung vor dem Bundesamt zur Zulässigkeit seines Asylantrages am 21.10.2022 weiterhin ausgeführt, dass in Polen sehr gelitten habe. Seine Psyche habe durch die einjährige Unterbringen in einer geschlossenen Einrichtung sehr gelitten. Nachfragen des Einzelentscheiders erfolgten an dieser Stelle nicht.

In der Presse wurde bereits ausführlich über LGBTI – diskriminierende Strömungen in der polnischen Politik und Gesellschaft berichtet.

Es liegt deshalb auf der Hand, dass bei der Prüfung, ob die Antragsgegnerin ihr Selbsteintrittsrecht ausübt, sowohl die Homosexualität des Antragstellers als auch die LGBTI – diskriminierenden Strömungen in der Politik und Gesellschaft Umstände sind, die bei den Ermessungserwägungen der Antragsgegnerin zumindest auch zu berücksichtigen sind.

Der formelhaften, auf eine Vielzahl von Antragstellern passenden Begründung der Antragsgegnerin, weshalb sie ihr Selbsteintrittsrecht nicht ausübe, lässt sich eine Berücksichtigung dieser Aspekte bei ihrer Ermessensabwägung nicht entnehmen. Die Begründung der Nichtausübung des Selbsteintrittsrechts enthält keine individuellen Ausführungen.

Somit ist von einem Ermessens Fehlgebrauch auszugehen, der den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Dass Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO drittschützend ist, ist unstrittig.

Deshalb ist die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.11.2022 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Bratek

**Beglaubigt:**  
Weimar, den 9. März 2023

Noe  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle